

# Statuten des 3athlon Bern, Kurzform: 3BE

Inhalt:

1. Name, Zweck und Sitz
2. Geschäftsjahr und Finanzen
3. Organe und Organisation
4. Mitgliedschaft und Austritt
5. Trainingsbetrieb
6. Auflösung des Vereins
7. Weitere Bestimmungen

## 1. Name, Zweck & Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen **3athlon Bern** mit der Kurzform **3BE** (im folgenden VEREIN) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff. Er bezweckt das Betreiben und Fördern von Triathlon und Duathlon.
- Art. 2 Der VEREIN hat seinen Sitz in der Gemeinde Bern.
- Art. 3 Der VEREIN ist Mitglied des Swiss Triathlon und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse als verbindlich.

## 2. Geschäftsjahr und Finanzen

- Art. 4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 5 Für die Verbindlichkeiten des VEREINS haftet nur dessen Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur in der Höhe des Mitgliederbeitrages.

## 3. Organe

- Art. 6 Die Organe des VEREINS sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
  - b) der Vorstand
  - c) die RechnungsrevisorInnen

### **a) Die Generalversammlung**

- Art. 7 Die GV bildet das oberste Organ des VEREINS. Sie muss mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende Februar vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-mail unter Bekanntgabe der Traktanden.

- Art. 8 Eine ausserordentliche GV zur Behandlung dringender Geschäfte kann einberufen werden:
- auf Antrag des Vorstandes
  - auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder oder der RechnungsrevisorInnen.
- Art. 9 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, sofern das Gesetz oder diese Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- Art. 10 Die Abstimmungen erfolgen offen oder auf mehrheitliches Verlangen geheim.
- Art. 11 Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der GV schriftlich oder per E-mail vorliegen.
- Art.12 Die GV erledigt folgende Geschäfte:
- Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin
  - Kenntnisnahme des Berichtes der RevisorInnen
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Abnahme des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
  - Wahl und/oder Bestätigung des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen. - Statutenänderungen
  - Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
  - Anträge der Vereinsmitglieder
- Art. 13 Die GV ist beschlussfähig, wenn 25% der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird eine zweite, ausserordentliche GV einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

### ***b) Der Vorstand***

- Art. 14 Der Vorstand ist das ausführende Organ des VEREINS. Er führt die Geschäfte des VEREINS, für die nach Art. 60ff ZGB und Art. 12 der Statuten des VEREINS nicht ausdrücklich die GV zuständig ist. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend sind, sofern die Abwesenden über das Stattfinden der Sitzung rechtzeitig informiert wurden. Bei Abstimmungen reicht das einfache Mehr.
- Art. 15 Der Vorstand wird durch die GV gewählt, hat mindestens 5 Mitglieder und konstituiert sich selbst:
- PräsidentIn
  - SekretärIn
  - KassierIn
  - PR- und OrganisationschefIn
  - SportchefIn
- Eines der Vorstandsmitglieder wird zum VizepräsidentIn gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 16 Der/die Präsidentin vertritt den VEREIN gegen aussen gemäss Absprache mit dem Vorstand. Er/sie leitet die Vorstandssitzungen und die GV.

Der/die Vizepräsidentin ist StellvertreterIn des Präsidenten/ der Präsidentin.

Der/die SekretärIn erledigt Sekretariatsarbeiten. Er/Sie erstellt auch das Protokoll der GV und der Vorstandssitzungen.

Der/die KassierIn verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Zahlungsverkehr und führt die Vereinsbuchhaltung. Er/Sie legt dem Verein jährlich Rechnung ab. Jedoch können die RevisorInnen und die anderen VorstandsmitgliederInnen jederzeit Einsicht in die Buchführung nehmen.

Der/Die KassierIn erstellt auch das Budget für das folgende Vereinsjahr.

Der/die PR- und OrganisationschefIn ist zuständig für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit, für die Mitgliederwerbung, Werbeverträge und Sponsorenbetreuung.

Der/die SportchefIn vertritt im Vorstand die Anliegen der SportlerInnen und der TrainerInnen. Er/sie ist Vorsitzende(r) des Trainerrates, dem sämtliche TrainerInnen angehören. Er/sie ist zuständig für die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den TrainerInnen sowie für die sportliche Jahresplanung.

Art. 17 Der Vorstand stellt für jede Vorstandsfunktion einen Stellenbeschrieb auf. Dieser definiert detailliert die Aufgaben, Pflichten und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder im Sinne von Art. 16 dieser Statuten. Die Vorstandsmitglieder nehmen diese Stellenbeschriebe vor ihrer Wahl zur Kenntnis und akzeptieren sie als verbindlich.

Art. 18 Ordentliche Vorstandssitzungen finden 4mal jährlich statt. Zusätzlich können ausserordentliche Sitzungen vereinbart werden, wenn der/die PräsidentIn dies für nötig hält oder wenn ein anderes Vorstandsmitglied dies verlangt.

#### **c) Die RechnungsrevisorenInnen**

Art. 19 Die zwei RevisorInnen überprüfen die Buchführung, die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie erstatten der GV darüber Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Buchführung einzusehen. Bei Unregelmässigkeiten ist es ihre Pflicht, den Vorstand zu informieren und notfalls eine ausserordentliche GV einzuberufen. Die Amtsdauer der RevisorInnen beträgt ein Jahr.

## **4. Mitgliedschaft und Austritt**

Art. 20 Der VEREIN besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) weiteren Kategorien

### **a) Aktivmitgliedschaft**

Art. 21 Die Aktivmitgliedschaft ist prinzipiell für alle möglich, die diese Vereinsstatuten als verbindlich akzeptieren. Sie erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung.

Art. 22 Die Aktivmitglieder haben den von der GV festgesetzten Mitgliederbeitrag bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres. Erfolgt die Kündigung nicht rechtzeitig, ist der Jahresbeitrag für das darauffolgende Jahr in voller Höhe geschuldet.

Art. 23 Der Austritt aus dem VEREIN kann erfolgen:

- a) durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der GV
- b) durch Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- c) durch Ausschluss wegen unsportlichem Verhalten, Schädigung des Rufes und der Interessen des Vereins oder grober Verletzung dieser Statuten

Der Austritt erfolgt per Ende Jahr.

Art. 24 Mitgliederbeitrag

- a) Die Beiträge sind bis zum Austritt voll zu leisten.
- b) Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:
  - 210 Franken für Mitglieder, die sich als Helfer für den Berner Triathlon zur Verfügung stellen oder eine Stellvertretung organisieren.
  - 250 Franken für Mitglieder, die sich nicht als Helfer für den Berner Triathlon zur Verfügung stellen und keine Stellvertretung organisieren.
- c) Bei einem Beitritt ab Juli beträgt der Jahresbeitrag für das laufende Jahr 160 Franken, ab Oktober bis Ende des laufenden Jahres ist die Mitgliedschaft kostenlos.

Art. 25 Bei nicht volljährigen Mitgliedern müssen die Eltern die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

### **b) Passivmitgliedschaft**

Art. 26 Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die bereit sind, den Verein zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der GV jeweils festgelegt wird.

### **c) weiteren Kategorien**

Art 27 Die Generalversammlung kann weitere Kategorien beschliessen.

## **5. Trainingsbetrieb**

Art. 28 Geführte Trainings werden von einem Trainer/einer Trainerin oder von einem von ihm/ihr bestimmten Ersatzperson geleitet.

Art. 29 Der VEREIN besitzt keine Versicherungen. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Art. 30 Bei Haftpflichtfällen haftet der Verein in keinem Fall.

## **6. Auflösung des Vereins**

Art. 31 Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur eine 3/4 Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

## 7. Weitere Bestimmungen

- Art. 32 Der Vorstand gibt zweimal jährlich oder bei Bedarf ein Infoblatt (Klubzeitung) an die Vereinsmitglieder weiter. Im ersten Infoblatt nach der GV muss das Protokoll der GV enthalten sein.
- Art. 33 Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt. Das Mitglied verpflichtet sich, diese als verbindlich zu anerkennen.
- Art. 34 Diese Statuten wurden durch die GV am sechszwanzigsten Januar zweitausendundsieben (26. Januar 2007) festgesetzt.

Der Präsident:

Der Sekretär und Vizepräsident:

Koni Guggisberg

Martin Wyss